

Ihnen war im Detail bekannt, daß zur Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS Gespräche persönlichen Inhalts mit Verhafteten untersagt sind und sie visuelle, akustische, schriftliche oder andere Kontakte bzw. Verbindungen der Verhafteten verschiedener Verwahrräume miteinander zu unterbinden haben.

Entgegen dieser befehlsmäßig geregelten und bekannten Pflichten führten sie in einer Vielzahl von Fällen nach jeweiligem Öffnen der Schließklappe der Verwahrräume Gespräche mit Verhafteten, in deren Verlaufe sie unter anderem

- Einzelheiten zur Person und Handlung dieser erfragten sowie bezüglich ihrer Person und Entwicklung nannten,
- Informationen über die Belegung der Untersuchungshaftanstalt mit bestimmten Verhafteten, die Verwahrraumnummern mit Mitbeschuldigten sowie Transportmodalitäten von Verhafteten in andere Strafvollzugseinrichtungen gaben und